

AGB Solarteam

1 Einleitung

Primeo Energie lässt eine naturemade star®-zertifizierte Photovoltaikanlage (PVA) installieren. Der Kunde wählt eine Anzahl PV-Module und sichert sich damit eine festgelegte Menge des Produktes „Solarteam“.

2 Kaufgegenstand

Der Kunde erwirbt durch den einmaligen Kostenbeitrag eine feste Menge kWh pro Modul und Jahr über die Laufzeit von 25 Jahren. Die so erworbene Strommenge wird auf der Rechnung des Netzbetreibers vom Verbrauch des Kunden für die Energielieferung zum jeweils gültigen Tarif abgezogen; 80% Hochtarif, 20% Niedertarif. Bezieht der Kunde verschiedene Stromprodukte, erfolgt der Abzug von jenem mit dem höchsten Anteil. Die Gutschrift wird auf der Rechnung des Netzbetreibers separat ausgewiesen, bei Kunden mit jährlicher Ablesung auf der Jahresrechnung. Netznutzungsentgelt und Abgaben sind weiterhin auf den gesamten gemessenen Stromverbrauch geschuldet.

3 Voraussetzung

Die Beteiligung an der PVA setzt bis zur vollständigen Öffnung des Strommarktes in der Schweiz den (Wohn-)Sitz im Netzgebiet der AVAG voraus.

4 Abschluss und Dauer des Vertrags

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde den Rechnungsbetrag einbezahlt und von Primeo Energie eine schriftliche Bestätigung erhalten hat. Im Fall einer Schenkung muss der Beschenkte Ziffer 3 erfüllen und der Schenkung ausdrücklich zustimmen. Primeo Energie behält sich vor, die Anzahl Module pro Kunde zu beschränken. Die PVA wird gebaut, sobald die Bezugsrechte von 80% der Module verkauft sind. Der Vertrag endet 25 Jahre nach Inbetriebnahme der PVA.

5 Übertragung

Der Kunde kann künftige Ansprüche auf Lieferung jeweils per Ende eines Quartals an Dritte übertragen, sofern diese die Voraussetzung gemäss Ziffer 3 ebenfalls erfüllen und der Übertragung ausdrücklich zustimmen.

Bei einem Umzug innerhalb des Netzgebietes erhält der Kunde die Gutschrift weiterhin in gleicher Weise. Zieht der Kunde aus dem Netzgebiet weg und erfolgt keine Übertragung auf Dritte, kauft Primeo Energie den Anspruch pro rata temporis auf Ende eines Quartals zurück. Die Rücknahmegarantie erlischt, sobald der Strommarkt vollständig geöffnet ist.

6 Betriebsausfall

Fällt die PVA aus, wird dem Kunden für die Zeit des Ausfalls ein möglichst gleichwertiges Grünstromprodukt vergütet bzw. ein mindestens gleichwertiges ökologisches Folgeprodukt.

7 Änderungen

Primeo Energie behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen gibt Primeo Energie dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntgabe werden die Änderungen und Ergänzungen für den Kunden verbindlich.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Olten.